

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 47.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Übertragung der Obliegenheiten einer Landesstelle für Gemüse und Obst auf das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten. S. 181. — Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Befehlsblatt S. 152.

(Nr. 179.) Ministerialverordnung vom 2. August 1917 über die Übertragung der Obliegenheiten einer Landesstelle für Gemüse und Obst auf das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten.

In Übereinstimmung mit den am Ernährungsamt der Thüringischen Staaten beteiligten Regierungen bestimmen wir auf Grund des § 17 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Befehlsblatt S. 307) und der Bundesratsverordnung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Befehlsblatt S. 607, 728) mit Ergänzung vom 6. Juni 1916 (Reichs-Befehlsblatt S. 673):

1. Die Obliegenheiten einer Landesstelle für Gemüse und Obst werden dem Ernährungsamt für die Thüringischen Staaten in Weimar übertragen, jedoch nur soweit, als sie
 - a) die Festsetzung von Preisen für Gemüse und Obst,
 - b) die Beschaffung des nach Weisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst abzulieferenden und des zur Herstellung von Marmelade für den eigenen Bedarf der Bevölkerung aufzubringenden Obstes betreffen.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 14. August 1917.

51